



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1070 Wien

GZ: 21.300/6-VI/C/15/02

Wien, 25. Juli 2002

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Apothekengesetz und das Gehaltskassengesetz 2002 geändert werden
Allgemeines Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Entsprechung einer EntschlieÙung des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme sowie mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Parlamentsclubs.

Hochachtungsvoll
Für den Bundesminister:
HRABCIK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ: 21.300/6-VI/C/15/02

Wien, 25. Juli 2002

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Apothekengesetz und das Gehaltsskassengesetz 2002 geändert werden
Allgemeines Begutachtungsverfahren

An

Bundeskanzleramt-Präsidium*BM f. öffentl. Leistung u. Sport*Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst*BMaA* BM f. Wirtschaft u. Arbeit*BMF*BMI*BMJ*BM f. Landesverteidigung*BM f. Landesverteidigung-Prof. Dr. Schlögel*BMLFUW*BM f. Bildung, Wissenschaft u. Kultur*BM f. Verkehr, Innovation u. Technologie*Bundes-gleichbehandlungskommission*Vizekanzlerin Dr. Riess-Passer*Staatssekretär Dr. Finz*Staatssekretärin Rossmann*Staatssekretär Morak*Rechnungshof*Datenschutzrat*Statistik Austria*Bgld. LReg.*Ktn. LReg.* NÖ LReg.*OÖ LReg.*Slzbg. LReg.*Stmk. LReg.*Tir. LReg.*Vlbg. LReg.*Wr. LReg.*Verbindungsstelle d. Bundesländer*Österr. Apothekerkammer*Österr. Ärztekammer*Österr. Dentistenkammer*Bundeskammer d. Tierärzte Österreichs*Österr. Gewerkschaftsbund*Österr. Landarbeiterkammertag*Präsidentenkonferenz d. Landwirtschaftskammern Österreichs*Wirtschaftskammer Österreichs*Bundesarbeitskammer Österreich* Kammer f. Arbeiter u. Angestellte f. NÖ*Hauptverband d. österr. Sozialversicherungsträger*Österr. Städte-bund*Österr. Gemeindebund*Vereinigung österr. Industrieller*Österr. Rotes Kreuz*Österr. Rechtsanwaltskammertag*Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs*Österr. Gesellschaft f. Gesetzgebungslehre*ÖGB-Fachgruppenvereinigung f. Gesundheitswesen*Österr. Bischofskonferenz*Evangelischer Oberkirchenrat*ÖBIG*PHARMIG*Bundeskonzferenz d. Verwaltungsdirektoren österr. KAen*Wr. Krankenanstaltenverbund*Unabh. Verwaltungssenat im Burgenland*Unabh. Verwaltungssenat in Kärnten*Unabh. Verwaltungs-senat in NÖ*Unabh. Verwaltungssenat in OÖ*Unabh. Verwaltungssenat in Salzburg*Unabh. Verwaltungs-senat in der Steiermark*Unabh. Verwaltungssenat in Tirol*Unabh. Verwaltungssenat in Wien*IGEPHA-Interessensgemeinschaft österr. Heilmittelhersteller u. Depositeure*Inst. f. Europarecht Juridicum*Inst. f. Europarecht Graz*Forschungsinst. f. Europafragen a.d. WU Wien*Zentrum f. Europäisches Recht Inns-bruck*Forschungsinst. f. Europarecht Linz*Präsidium d. Finanzprokurator*Volksanwaltschaft*Uni Wien-Rechtswissenschaftl. Fakultät*Leopold Franzens Universität Innsbruck-Rechtswissenschaftl. Fakultät*Karl Franzens Universität Graz-Rechtswissenschaftl. Fakultät*Uni Salzburg-Rechtswissenschaftl. Fakultät* Johannes Kepler Universität Linz-Rechtswissenschaftl. Fakultät*Österr. Gesellschaft f. Datenschutz*Verband Angestellter Apotheker

- 3 -

Österreichs*Österr. Gesellschaft f. Krankenhauspharmazie-Dr. Kretschmer*Arbeits-gemeinschaft d.
Patientenanwälte*

- 4 -

- 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt den im Betreff genannten Entwurf samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung im Rahmen des Allgemeinen Begutachtungsverfahrens mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

23. September 2002.

Die Stellungnahmen können auch per e-mail an sylvia.fueszl@bmsg.gv.at unter dem Betreff ApG-Novelle 2002 übermittelt werden.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass der genannte Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung zuzuleiten sowie den Text der Stellungnahme per e-mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu senden.

Hochachtungsvoll
Für den Bundesminister
HRABCIK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

- 5 -

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz und das Gehaltskassengesetz 2002 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art 1

Änderung des Apothekengesetzes

Das Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Von der Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ausgeschlossen, wer bereits Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes oder einer Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) oder in der Schweiz ist.

(2) Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes oder einer Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke in einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz, Pächter oder Leiter solcher Apotheken dürfen keine andere öffentliche Apotheke im Sinne dieses Gesetzes pachten oder leiten.“

2. § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

„1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder die Staatsbürgerschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sofern Abs. 4 nicht anderes bestimmt,

2. die Vertretungsberechtigung, die durch das österreichische staatliche Apothekerdiplom im Sinne des § 3a oder ein anderes Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der im Anhang VII des EWR-Abkommens enthaltenen Richtlinie 85/433/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinien 85/548/EWG, 90/658/EWG und 2001/19/EG, nachgewiesen wird,“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine fünfjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz.“

4. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Dem Antragsteller, der nicht österreichischer Staatsbürger, sondern Staatsbürger einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, ist die

- 6 -

Berechtigung nur zu erteilen, wenn sie für eine Apotheke beantragt wird, die seit mindestens drei Jahren betrieben wird.“

5. § 3b lautet:

„§ 3b. Über Anträge auf Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die andere Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder die Schweizerische Eidgenossenschaft den Staatsangehörigen der Vertragsparteien oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausübung des Apothekerberufes ausstellen, entscheidet die Österreichische Apothekerkammer. Der Bescheid ist spätestens drei Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag und die Unterlagen vollständig vorgelegt hat, zu erlassen.“

6. Im § 11 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 7 des Gehaltsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 254)“ durch den Klammerausdruck „(§ 9 des Gehaltskassengesetzes 2002, BGBl. I Nr.154 /2001)“ und in § 11 Abs.3 der Klammerausdruck „(§ 35 des Gehaltskassengesetzes 1959)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2 Z 5 des Gehaltskassengesetzes 2002)“ ersetzt.

7. Im § 17 Abs. 7 lautet:

„(7) Ist eine öffentliche Apotheke zu verpachten, wird jedoch der Abschluss des Pachtvertrages oder dessen Vorlage zur Genehmigung verzögert, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zur Verpachtung erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie kann auch die Schließung der Apotheke verfügen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

8.Im § 29 Abs. 1 wird der Ausdruck „praktischen Arzt“ durch den Ausdruck „Arzt für Allgemeinmedizin“, im § 29 Abs. 2 der Ausdruck „praktischen Arztes“ durch den Ausdruck „Arztes für Allgemeinmedizin“ und im § 29 Abs. 3 der Ausdruck „praktischer Arzt“ durch den Ausdruck „Arzt für Allgemeinmedizin“ ersetzt.

9. Im § 34 Abs. 1 entfällt der Passus „und die zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Kurschmiede“.

10. § 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Über Anträge auf Erteilung einer Konzession zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke in Aussicht genommen ist.“

11. § 51 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“; folgender Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Über Anträge auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer bestehenden öffentlichen Apotheke entscheidet die Österreichische Apothekerkammer. Im Verfahren sind § 47 Abs. 2 und die §§ 48 bis 50 nicht anzuwenden.“

12. § 60a lautet:

„§ 60a. Die im § 49 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

- 7 -

13. Nach § 66 wird folgender § 67 eingefügt:

„§ 67. (1) Soweit personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(2) Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung.“

14. § 68a Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2, § 3 Abs. 1 Z 1, § 3 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/200x, treten mit 1. Juni 2002 in Kraft. § 3b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x, tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x anhängige Verfahren zur Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer bestehenden öffentlichen Apotheke sind nach der vorher geltenden Rechtslage weiterzuführen.“

Art 2

Änderung des Gehaltsskassengesetzes 2002

Das Bundesgesetz über die Pharmazeutische Gehaltsskasse für Österreich (Gehaltsskassengesetz 2002), BGBl. I Nr. 154/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2002, wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 Z 5 bis 7 lauten:

„5. Zeiten, während derer der Dienstnehmer - sofern er Bürger einer der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist - in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz als angestellter Apotheker in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke beschäftigt war,

6. Zeiten einer Berufstätigkeit als Apotheker in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken außerhalb des Geltungsbereiches des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz für Staatsangehörige der Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie Zeiten einer Berufstätigkeit als Apotheker in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken außerhalb Österreichs für Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, oder nicht Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind, jeweils bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren,

7. Zeiten der Ableistung der Wehrpflicht gemäß dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, oder des Zivildienstes gemäß dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.“

2. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a. § 19 Abs. 2 Z 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/200x treten mit 1. Juni 2002 in Kraft.“

Vorblatt

Ziel und Problemlösung

Ein zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossenes Abkommen fordert die Umsetzung in innerstaatliches Recht hinsichtlich der Verwirklichung der Freizügigkeit.

Alternativen

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben ergeben sich keine diesbezüglichen Auswirkungen.

EU-Konformität

Gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Durch das vorliegende Gesetzesvorhaben entstehen dem Bund und den Ländern keinerlei Kosten. Für die Länder wird sich durch die Änderung des § 51 Abs. 1 eine Entlastung ergeben (Übertragung von Aufgaben von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die Österreichische Apothekerkammer).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Zustimmung der Länder zur Kundmachung ist gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG erforderlich.

- 2 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Allgemeines:

Auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit wird Österreich verpflichtet, eine Rechtsgrundlage für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger unter gegenseitiger Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise zu schaffen. Darüberhinaus ist die Gleichbehandlung von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft auch im Bereich der Regelungen des Gehaltskassengesetzes über die Anrechnung von Vordienstzeiten zu verankern.

Weiters sind Zitateanpassungen und Korrekturen, die sich aus dem Vollzug ergeben, vorzunehmen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1 Z 1, 2, 3, 4 und 5 (§ 2, § 3 Abs. 1 Z 1, § 3 Abs. 2 und 4, § 3b) und Art 2:

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wurde ein Vertragswerk von sieben Abkommen abgeschlossen, das die Beziehungen mit der Schweiz auf eine neue Grundlage stellt. Darunter findet sich auch ein Abkommen über die Freizügigkeit. Dieses ist mit 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Der Vertrag kann nach sieben Jahren gekündigt werden. Geschieht dies nicht, gilt er auf unbestimmte Zeit verlängert. Ziel des Abkommens über die Freizügigkeit ist die Einräumung des Rechtes auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu unselbständiger Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger sowie Bleiberecht im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, die Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien und die Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer. Im Rahmen des genannten Abkommens sind berufliche Befähigungsnachweise gegenseitig anzuerkennen, das heißt, die Vertragsparteien werden verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu treffen.

Zu Art 1 Z 6 :

Es handelt sich um Zitateanpassungen.

Zu Art 1 Z 7:

Im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurden die bisher dem Landeshauptmann zukommenden Aufgaben - soweit sie nicht der Österreichischen Apothekerkammer übertragen wurden - in erster Instanz auf die Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde verlagert. In den Fällen des § 17 Abs. 7 wurde dies jedoch unterlassen. In konsequenter Fortführung der Intentionen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 soll auch hier eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.

Zu Art 1 Z 8:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Diktion des Ärztegesetzes 1998.

- 3 -

Zu Art 1 Z 9:

Die Regelung in der derzeitigen Fassung ist überholt.

Zu Art 1 Z 10 und 11:

Anlässlich der Erlassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurden im Interesse der Entlastung der staatlichen Verwaltung verschiedenen Aufgaben des Landeshauptmannes und der Bezirksverwaltungsbehörde der Österreichischen Apothekerkammer zu übertragen. So war auch intendiert, die Erteilung der Konzession zum Betrieb bereits bestehender Apotheken der Österreichischen Apothekerkammer zu übertragen, während die Erteilung der Konzession zur Errichtung neuer öffentlicher Apotheken der Bezirksverwaltungsbehörde zukommt. Dementsprechend unterscheidet § 46 Abs. 1 Apothekengesetz in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001 auch zwischen Anträgen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer bestehenden Apotheken, welche bei der Österreichischen Apothekerkammer einzubringen sind, und Anträgen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen sind.

In § 51 die entsprechende Trennung der Entscheidungskompetenz zwischen Erteilung der Konzession von neu zu errichtenden Apotheken und bereits bestehenden Apotheken jedoch unterblieben.

Durch die vorliegende Änderung soll die intendierte Absicht legislatisch klargestellt werden.

§ 47 Abs. 2 und die §§ 48 bis 50, die sich auf Verfahren betreffend neu zu errichtende Apotheke beziehen, sind dabei im Verfahren vor der Österreichischen Apothekerkammer nicht anzuwenden.

Zu Art. 12:

Es handelt sich um eine Zitat Anpassung.

Zu Art. 1 Z 13 und 14 und Art 2 Z 2:

§ 67 regelt die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Gesetzestext und die dynamische Verweisung auf andere Bundesgesetze, § 68 Abs. 2 Apothekengesetz und § 75a Gehaltskassengesetzes 2002 enthalten die Inkrafttretensbestimmungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschla

Artikel I

Änderung des Apothekengesetzes

§ 2. (1) Von der Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ausgeschlossen, wer bereits Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes oder einer Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist.

(2) Inhaber einer Konzession zum Betrieb einer Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes oder einer Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke in einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, Pächter oder Leiter solcher Apotheken dürfen keine andere öffentliche Apotheke im Sinne dieses Gesetzes pachten oder leiten.

§ 3. (1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt,
2. die Vertretungsberechtigung, die durch das österreichische staatliche Apothekerdiplom im Sinne des § 3a oder ein anderes Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der im Anhang VII des EWR-Abkommens enthaltenen Richtlinie 85/433/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinien 85/548/EWG und 90/658/EWG des Rates, nachgewiesen wird,“

§ 3. (1)

(2) Fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine fünfjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens.

§3. (3) ...

(4) Dem Antragsteller, der nicht österreichischer Staatsbürger, sondern Staatsbürger einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, ist die Berechtigung nur zu erteilen, wenn sie für eine Apotheke beantragt wird, die seit mindestens drei Jahren betrieben wird.

§ 3b. Über Anträge auf Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die andere Vertragsparteien des EWR-Abkommens den Staatsangehörigen der Vertragsparteien zur Ausübung des Apothekerberufes ausstellen, entscheidet die Österreichische Apothekerkammer. Der Bescheid ist spätestens drei Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag und die Unterlagen vollständig eingereicht hat, zu erlassen.

„§ 2. (1) Von der Erteilung der F Apotheke im Sinne dieses Bundesgeset einer Konzession zum Betrieb einer Apo einer Berechtigung zum Betrieb einer A Abkommens über den Europäischen Wi Schweiz ist.

(2) Inhaber einer Konzession zum Bundesgesetzes oder einer Berechtigu anderen Vertragspartei des EWR-Abko Leiter solcher Apotheken dürfen keine a Gesetzes pachten oder leiten.“

§ 3. (1).....:

- „1. die österreichische Staatsbürgerschaf Vertragspartei des EWR-Abko Schweizerischen Eidgenossenschf
2. die Vertretungsberechtigung, die Apothekerdiplom im Sinne Prüfungszeugnis oder sonstige Anhang VII des EWR-Abkomm Rates, geändert durch die Ri 2001/19/EG, nachgewiesen wird,“

§ 3. (1)

„(2) Fachliche Tätigkeit im Sinn pharmazeutische Tätigkeit in einer öffen einer Vertragspartei des EWR-Abkomme

§3. (3) ...

„(4) Dem Antragsteller, der nic Staatsbürger einer anderen Vertrags Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, i für eine Apotheke beantragt wird, die seit

„§ 3b. Über Anträge auf Anerkenn sonstigen Befähigungsnachweise, di Abkommens oder die Schweizerische Ei Vertragsparteien oder der Schweizerisc Apothekerberufes ausstellen, entscheidet Bescheid ist spätestens drei Monate ab d Antrag und die Unterlagen vollständig vo

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschla

§ 11. (1)

- (2) Die Taxe beträgt für die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer
1. neu zu errichtenden Apotheke 25 vH,
 2. bestehenden öffentlichen Apotheke 50 vH der für einen angestellten Apotheker im Volldienst zu entrichtenden Gehaltskassenumlage (§ 7 des Gehaltskassengesetzes 1959, BGBl. Nr. 254).

(3) Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich hat die Taxe ihrer Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtung (§ 35 des Gehaltskassengesetzes 1959) zuzuführen. Sie ist für die Versorgung der pharmazeutischen Fachkräfte und ihrer Hinterbliebenen zu verwenden.

6. Im § 11 Abs. 2 wird der Klammerausdruck Nr. 254)“ durch den Klammerausdruck I Nr.154 /2001)“ und in § 11 Abs. 2 Gehaltskassengesetzes 1959)“ durch den Gehaltskassengesetzes 2002)“ ersetzt.

§ 17. (1) bis (6)

(7) Ist eine öffentliche Apotheke zu verpachten, wird jedoch der Abschluss des Pachtvertrages oder dessen Vorlage zur Genehmigung verzögert, so hat der Landeshauptmann die zur Verpachtung erforderlichen Anordnungen zur treffen; er kann auch die Schließung der Apotheke verfügen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 17. (1) bis (6)

„(7) Ist eine öffentliche Apotheke zu verpachten, wird jedoch der Abschluss des Pachtvertrages oder dessen Vorlage zur Genehmigung verzögert, so hat der Landeshauptmann die zur Verpachtung erforderlichen Anordnungen zur treffen; er kann auch die Schließung der Apotheke verfügen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

§ 29. (1) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist einem praktischen Arzt auf Antrag zu erteilen, wenn sich in der Ortschaft, in welcher der Arzt seinen Berufssitz hat, keine öffentliche Apotheke befindet und der Berufssitz des Arztes von der Betriebsstätte der öffentlichen Apotheke mehr als sechs Straßenkilometer entfernt ist.

(2) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist auf Antrag dem Nachfolger eines praktischen Arztes mit Hausapothekenbewilligung zu erteilen, wenn die Entfernung zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als vier und weniger als sechs Straßenkilometer beträgt.

(3) Verlegt ein praktischer Arzt seinen Berufssitz in eine andere Ortschaft, so erlischt die für den vorherigen Berufssitz erteilte Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke.

§ 34. (1) Die diplomierten Tierärzte und die zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Kurschmiede sind zur Haltung von Hausapotheken für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis berechtigt.

8. Im § 29 Abs. 1 wird der Ausdruck „praktischer Arzt“ durch den Ausdruck „Arzt für Allgemeinmedizin“, im § 29 Abs. 2 durch den Ausdruck „Arzt für Allgemeinmedizin“ ersetzt.

9. Im § 34 Abs. 1 entfällt der Passus „und Kurschmiede“.

§51.

(1) Über Gesuche um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist.

§51.

„(1) Über Anträge auf Erteilung einer öffentlichen Apotheke entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist.“

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschla****Derzeit nicht enthalten****§ 51.**

„(4) Über Anträge auf Erteilung der öffentlichen Apotheke entscheidet die Verfahren sind § 47 Abs. 2 und die §§ 48

§ 60a. Die im § 49 Abs. 2 und 3 und § 53 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(5)

„**§ 60a.** Die im § 49 Abs. 1 und 2 Gemeinde sind solche des eigenen Wirku

Derzeit nicht enthalten

„**§ 67. (1)** Soweit personenbezogen nur in männlicher Form angeführt sind, l gleicher Weise. Bei Anwendung au geschlechtsspezifische Form zu verwend

(2) Verweise in diesem Bundesgese auf deren jeweils geltende Fassung.“

Derzeit nicht enthalten**§ 68. (1) bis (3)**

„(4) § 2, § 3 Abs. 1 Z 1, § 3 Abs. 2 un treten mit 1. Juni 2002 in Kraft. § 3b in c xx/200x, tritt mit 1. Jänner 2003 in Kr Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x Konzession zum Betrieb einer bestehe vorher geltenden Rechtslage weiterzufüh

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschla****Artikel II****Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002****§ 19. (2) Z 1...4**

5. Zeiten, während derer der Dienstnehmer - sofern er Bürger einer der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist - in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als angestellter Apotheker in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke beschäftigt war,
6. Zeiten einer Berufstätigkeit als Apotheker in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken außerhalb des Geltungsbereiches des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums für Staatsangehörige der Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sowie Zeiten einer Berufstätigkeit als Apotheker in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken außerhalb Österreichs für Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, jeweils bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren,
7. Zeiten der Ableistung der Wehrpflicht gemäß dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder des Zivildienstes gemäß dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

§ 19. (2) Z 1...4

5. Zeiten, während derer der Dienstnehmer - sofern er Bürger einer der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist - in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als angestellter Apotheker in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke beschäftigt war,
6. Zeiten einer Berufstätigkeit als Apotheker in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken außerhalb des Geltungsbereiches des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums für Staatsangehörige der Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sowie Zeiten einer Berufstätigkeit als Apotheker in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken außerhalb Österreichs für Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, jeweils bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren,
7. Zeiten der Ableistung der Wehrpflicht gemäß dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder des Zivildienstes gemäß dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Derzeit nicht enthalten

„§ 75a. § 19 Abs. 2 Z 5 bis 7 in der Fassung des Gesetzes Nr. 122/2002 x/200x treten mit 1. Juni 2002 in Kraft.“